

**From:** Victor von Wartburg <[victor.von.wartburg@rivespubliques.ch](mailto:victor.von.wartburg@rivespubliques.ch)>

**Sent:** Friday, 23 December 2022 23:52

**To:** [info.sjds@sg.ch](mailto:info.sjds@sg.ch); [info.bud@sg.ch](mailto:info.bud@sg.ch)

**Subject:** FW: MITWIRKUNG VON RIVES PUBLIQUES - PROJEKT VILLA SEEPARK - ROGER FEDERER - 21.12.2022

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident Fredy Fässler,  
Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Susanne Hartmann,

In der Beilage sende ich/wir Ihnen unsere gesamte «Mitwirkung» die wir der Stadt Rapperswil-Jona per Einschreiben vom 21. Dezember 2022 zugestellt haben.

Wir benützen diese Gelegenheit um Ihnen mitzuteilen, dass wir mit mehreren über Jahre gemachten Aussagen Ihrer Kantons-Regierung, sowie des Regierungsrats der Stadt Rapperswil-Jona, bezüglich der Verantwortung für die strikte Respektierung der gültigen Gesetze und ganz speziell betr. den Richtplan V 36 vom 23.04.2002, genehmigt vom Bundesrat im Januar 2003, und somit rechtsverbindlich, nicht beim Stadtpräsidenten von Rapperswil liegt und schon gar nicht mit einem «Ermessens-Spielraum» wie erwähnt, sondern ganz klar die Verantwortung Ihrer Kantonsbehörde ist.

Dies ist ein uns sehr bekanntes «Ping-Pong» Spiel um Verwirrung zu stiften und Zeit zu gewinnen. Nach einer Faustschlag-Aktion im Jahr 2012 wegen genau einem solchen mehrjährigen gesetzesmissachtenden Match, hat uns (mich) das Strafgericht des Kantons Waadt, mit genau diesen Urteilsbegründungen, bzw. Rügen gegen die zuständigen Behörden, gänzlich freigesprochen.

Wir sind sehr zuversichtlich, dass wir im Fall dieses Richtplans den gleichen Freispruch erlangen würden, denn wir haben noch viel umfangreicheres Beweismaterial, dass unsere Rügen und Forderungen auch von Ihren Behörden gänzlich unbeachtet wurden.

Die Regierung des Kantons Zürich hat unseres Erachtens während Jahren die gleiche Verzögerungstaktik angewandt betr. die Umsetzung des gesetzlichen Uferwegs, durch die Delegation an die Gemeinden, welche aus den gleichen «Steuergeld-Gründen» null Lust haben den Uferweg zu realisieren.

Zur Information senden wir Ihnen in der Beilage Kopie des Rechtsgutachtens eines ehemaligen Bundesrichters, welches bestätigt, dass die Umsetzungskompetenz beim Kanton und nicht bei den Gemeinden liegt. Ohne dieses Rechtsgutachten, bestätigt der Art. 664 ZGB seit mehr als 100 Jahren, ganz klar den betroffenen Staat (Kanton) als die Hoheit der Gewässer und, dass das kantonale Recht den Gemeingebrauch der öffentlichen Sachen wie Gewässer und -Betten und die erforderlichen Bestimmungen aufstellt. Dass der Kanton natürlich sich vergewissern muss, dass seine Bestimmungen, wie Richtpläne, auch Fristgemäss ausgeführt werden müssen, versteht sich doch hoffentlich von selbst.

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident und Sehr geehrte Frau Regierungsrätin, wir bitten Sie um Ihre vertiefte Kenntnisnahme und detaillierte Stellungnahme betr. das

zur Frage stehende Bauprojekt, aber bitte auch **ihre** nächsten Schritte betreffend den Richtplan V 36 der bereits 14 Jahre im Verzug ist.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen vom Genfersee,

Victor von Wartburg, Président fondateur  
ASSOCIATION RIVES PUBLIQUES  
1295 MIES

[victor.von.wartburg@rivespubliques.ch](mailto:victor.von.wartburg@rivespubliques.ch)

[www.rivespubliques.ch](http://www.rivespubliques.ch)

Mobile: +41 79 460 55 66 - à partir de 10h